

# Badordnung

Wir heissen Sie im Gartenbad beim Schloss Bottmingen herzlich willkommen und bitten Sie, die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Die Badordnung bezweckt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Badanlage. Sie ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich. Mit dem Lösen einer Eintrittskarte anerkennen die Benutzer die Badordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.

## 2. Betriebs- und Öffnungszeiten

Saisondauer und Öffnungszeiten werden vom Anstaltsrat festgelegt. Sie werden zu gegebenem Zeitpunkt mittels Aushang veröffentlicht.

Bei schlechtem Wetter und weniger als zehn Gästen wird das Bad bereits um 18.00 Uhr geschlossen.

Ab 45 Minuten vor Schliessung des Bades ist kein Eintritt mehr möglich.

Das Wasser ist 15 Minuten vor Schliessung des Bades zu verlassen.

Die Schliessung des Bades wird eine halbe Stunde vorher durch die Lautsprecheranlage bekannt gegeben. Die Badanlage ist bis spätestens zur Schliessung zu verlassen.

## 3. Eintritts- und Zutrittsregelung

Die Eintrittspreise werden vom Anstaltsrat festgelegt.

Der Badgast erhält an der Kasse einen Einzelntritt, eine Geldwertkarte oder ein Jahresabonnement zu den vom Anstaltsrat festgelegten Gebühren und wird damit zum Zutritt berechtigt. Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote besteht kein Anspruch auf Preisminderung oder -erstattung.

Einzelntritte sind nur am Tag des Kaufes gültig.

Verlorene oder gestohlene Einzelntritte, Geldwertkarten oder Jahresabonnemente werden nicht ersetzt.

Geldwertkarten oder Jahresabonnemente werden nicht zurückgenommen ausser bei Krankheit oder Unfall, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt werden kann.

Kinder ab 10 Jahren, ist der Zutritt, ohne volljährige Aufsichtsperson, gestattet.

Kinder unter 10 Jahre, sowie Kinder ohne Schwimmkenntnisse, ist der Zutritt nur in Begleitung von volljähriger Aufsichtsperson, gestattet.

Für unbeaufsichtigte Kinder wird keine Verantwortung übernommen.

Auf Verlangen ist ein Ausweis vorzulegen.

Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden oder die über keine Schwimmkenntnisse verfügen, ist die Benutzung des Bades nur gemeinsam mit einer geeigneten Begleitperson erlaubt.

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, offene Wunden oder Hautausschläge haben, dürfen das Bad nicht benutzen.

## 4. Unterricht

Das Erteilen von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen sowie das Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art sind bewilligungspflichtig. Der Nutzer sorgt selbst für Sicherheit und Ordnung sowie dafür, dass während der Nutzung immer ein Kursleiter anwesend ist, der im Besitz eines Lebensrettungs- und CRP-Brevets (Herz-Lungen-Wiederbelebung) ist oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

## 5. Sicherheit

Das Benutzen von Sprungbrettern, Rutschbahn und anderen Spielgeräten geschieht auf eigene Verantwortung. Den angeschlagenen und mündlichen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Nichtschwimmer haben ausschliesslich Zutritt zum Nichtschwimmerbecken.

Nichtschwimmer sind von geeigneten Begleitpersonen zu beaufsichtigen.

Das Kinderplanschbecken wird vom Badpersonal nicht beaufsichtigt.

## 6. Hygiene

Das Duschen vor dem Baden ist obligatorisch.

Das Baden ist nur mit entsprechender Badebekleidung erlaubt, auch Kleinkinder haben eine Badehose oder eine spezielle Windel zu tragen. Das Tragen von Unterhosen unter der Badebekleidung ist nicht erlaubt.

Spezielle Badebekleidung (beispielsweise Neoprenanzüge, Sonnenschutz-Badeanzüge) sowie Schwimmhilfen sind vor dem Baden abzduschen.

Das Betreten von Duschen, Toiletten und Barfusszone in Strassenschuhen ist nicht erlaubt.

Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln in den Becken sowie in den Duschen im Freien ist untersagt.

Über das Duschen hinausgehende Körperpflege (beispielsweise Durchführen von Peelings, Färben von Haaren) ist untersagt.

## 7. Verhaltensregeln

Grundsätzlich haben die Badgäste Alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

Im Speziellen verboten ist:

- a. Das Belästigen anderer Badgäste durch Spritzen, Umherjagen und Ballspielen auf den Liegewiesen, unanständiges Betragen, sexuelle Handlungen und Darstellungen, etc.
- b. Das Benutzen von Musikapparaten und anderen Ton- oder Bildwiedergabegeräten ohne Kopfhörer sowie von Musikinstrumenten. Ausnahme: Kursbegleitung mit Erlaubnis und in angemessener Lautstärke.
- c. Das seitliche Einspringen ins Schwimmerbecken ausserhalb der dafür vorgesehenen Zone, das Stossen oder Hineinwerfen von Personen in die Becken, das Untertauchen von Mitbadenden, das quer zur Bahn Schwimmen sowie das Turnen an den Einstiegsleitern und Abgrenzungen.
- d. Das Federn und seitliche Abspringen auf den Sprungbrettern.
- e. Das Verunreinigen der Anlage durch Spucken, Urinieren und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art.
- f. Das Mitbringen von Tieren.
- g. Das Betreten der Diensträume durch Unberechtigte.
- h. Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen, etc. sowie das Verwenden von Wasserpfeifen.
- i. Die Verwendung von Schwimmhilfen und Spielsachen jeglicher Art im Schwimmerbecken und in der Sprunggrube.
- j. Jegliches Betreten der Anlage ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten.
- k. Das Filmen oder Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbszwecken.
- l. Das Essen und Trinken auf den Beckenumgängen und in den Garderoben.
- m. Das Rauchen auf den mit einem Rauchverbotschild ausgewiesenen Flächen und auf den Beckenumgängen.
- n. Das Tauchen mit Atemgerät ohne Erlaubnis.
- o. Das Grillieren ausserhalb der offiziellen Grillstelle. Die entsprechende Ordnung ist einzuhalten.

Stellt ein Badgast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so ist dies dem Badpersonal zu melden.

## 8. Weisungsbefugnis

Die Benutzer der Anlage haben den Anordnungen des Badpersonals und der Badordnung Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Badordnung oder gegen die Weisungen des Badpersonals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Bei besonderen Vorkommnissen kann die Verwaltung den Zutritt zur Anlage auf längere Zeit verbieten.

## 9. Haftung

Verzichtet ein verunfallter Badgast auf eine Erstversorgung durch das Badpersonal oder eine weitergehende Behandlung durch einen Arzt oder im Krankenhaus, so hat dieser eine entsprechende Verzichtserklärung zu unterzeichnen. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

Für Beschädigungen und Verunreinigungen ist voller Ersatz zu leisten, wobei für Minderjährige die Eltern oder deren Stellvertreter haften.

Für Diebstähle und Verlust von Wertgegenständen, Bargeld und Bekleidung wird jegliche Haftung abgelehnt. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Die Benutzung von Kästchen und Kabinen erfolgt auf eigenes Risiko. Durch deren Bereitstellung werden keine Verwahrpflichten begründet.

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

## 10. Verhalten bei Un- und Notfällen

Bei Unfällen ist unverzüglich das Badpersonal zu verständigen.

In Notfällen sind sofort die vorhandenen Alarmierungsmittel zu benutzen.

## 11. Gültigkeit

Die Badordnung tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle älteren Datums. Sie kann jederzeit angepasst oder geändert werden.